

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- Unternehmensberatung -

Ausgabe Juni 2009

J&B Beratungskontor
Steffen Janik
c/o Hüttenweg 17
98701 Großbreitenbach
Tel.: 036781-25977
Fax.:036781-25978
<http://www.jbkontor95.de>
consult@jbkontor95.de

1 GELTUNGSBEREICH

- 1.1** Diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Unternehmensberatung“ sind integrierender Bestandteil von Werkverträgen, die eine fachmännische Beratung von Auftraggebern durch gewerbliche/ freiberufliche Unternehmensberater zum Gegenstand haben.
- 1.2** Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer (Unternehmensberater), hier Steffen Janik J&B Beratungskontor, gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.
- 1.3** Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ungültig, es sei denn, diese werden vom Auftragnehmer (Unternehmensberater) ausdrücklich schriftlich anerkannt.
- 1.4** Die Geschäftsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich vereinbart wurde.
- 1.5** Alle Beratungsaufträge und sonstige Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Auftraggeber bestätigt und firmenmäßig gezeichnet werden und verpflichten gegenseitig nur in dem in der schriftlichen vertraglichen Vereinbarung (Werkvertrag) angegebenen Umfang.
- 1.6** Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen der Geschäftsbedingungen unwirksam werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen nicht.

2 AUFKLÄRUNGSPFLICHT DES AUFTRAGGEBERS

- 2.1** Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungsauftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.
- 2.2** Der Auftraggeber sorgt dafür, dass dem Auftragnehmer (Unternehmensberater) auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Beraters bekannt werden.
- 2.3** Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Beratungstätigkeit von dieser informiert

werden.

- 2.4** Das Vertrauensverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer (Unternehmensberater) bedingt, dass der Berater über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen - auch auf anderen Fachgebieten - umfassend informiert wird.

3 UMFANG DES BERATUNGSaufTRAGES

Der Umfang des Beratungsauftrages wird vertraglich vereinbart.

4 VERTRETUNG

- 4.1** Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) ist berechtigt, den Beratungsauftrag durch sachverständige unselbständig beschäftigte Mitarbeiter oder gewerbliche/ freiberufliche Kooperationspartner (ganz oder teilweise) durchführen zu lassen.
- 4.2** Die Mitarbeit spezialisierter Kollegen ist schriftlich zu vereinbaren.

5 SICHERUNG DER UNABHÄNGIGKEIT DES aufTRAGNEHMERS (UNTERNEHMENSBERATER)

- 5.1** Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.
- 5.2** Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der Kooperationspartner und der Mitarbeiter des Auftragnehmer (Unternehmensberater) zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

6 BERICHTERSTATTUNG

- 6.1** Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) verpflichtet sich, über seine Arbeit, die seiner Mitarbeiter und gegebenenfalls auch die seiner Kooperationspartner schriftlich Bericht zu erstatten.
- 6.2** Der Auftraggeber und der Auftragnehmer (Unternehmensberater) stimmen überein, dass für den Beratungsauftrag eine dem Arbeitsfortschritt entsprechende laufende/einmalige Berichterstattung als vereinbart gilt.
- 6.3** Den Schlussbericht erhält der Auftraggeber in angemessener Zeit (2-4 Wochen, je nach Art des Beratungsauftrages) nach Abschluss des Auftrages.

7 SCHUTZ DES GEISTIGEN EIGENTUMS DES AUFTRAGNEHMER (UNTERNEHMENSBERATER)

- 7.1** Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Zuge des Beratungsauftrages vom Auftragnehmer (Unternehmensberater), seinen Mitarbeitern und Kooperationspartnern erstellten Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger und dergleichen nur für Auftragszwecke Verwendung finden. Insbesondere bedarf die entgeltliche und unentgeltliche Weitergabe beruflicher Äußerungen jeglicher Art des Auftragnehmer (Unternehmensberater) an Dritte dessen schriftliche Zustimmung. Eine Haftung des Auftragnehmer (Unternehmensberater) dem Dritten gegenüber wird damit nicht begründet.
- 7.2** Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Auftragnehmer (Unternehmensberater) zu Werbezwecken durch den Auftraggeber ist unzulässig. Ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer (Unternehmensberater) zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge.
- 7.3** Dem Auftragnehmer (Unternehmensberater) verbleibt an seinen Leistungen ein Urheberrecht.
- 7.4** Im Hinblick darauf, dass die erstellten Beratungsleistungen geistiges Eigentum des Auftragnehmer (Unternehmensberater) sind, gilt das Nutzungsrecht derselben auch nach Bezahlung des Honorars ausschließlich für eigene Zwecke des Auftraggebers und nur in dem im Vertrag bezeichneten Umfang. Jede dennoch erfolgte Weitergabe, auch im Zuge einer Auflösung des Unternehmens oder eines Konkurses, aber auch die kurzfristige Überlassung zu Reproduktionszwecken zieht Schadenersatzansprüche nach sich. In einem solchen Fall ist volle Genugtuung zu leisten.

8 MÄNGELBESEITIGUNG UND GEWÄHRLEISTUNG

- 8.1** Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich bekannt werdende Unrichtigkeiten und Mängel an seiner Beratungsleistung zu beseitigen. Er ist verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Gewährleistungspflicht beträgt 3 Monate.
- 8.2** Der Auftraggeber hat Anspruch auf kostenlose Beseitigung von Mängeln, sofern diese vom Auftragnehmer (Unternehmensberater) zu vertreten sind. Dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach Erbringung der beanstandeten Leistung (Berichtslegung) des Auftragnehmer (Unternehmensberater).
- 8.3** Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung oder - falls die erbrachte Leistung infolge des Fehlschlages der Nachbesserung für den Auftraggeber zu Recht ohne Interesse ist - das Recht der Wandlung. Im Falle der Gewährleistung hat

Nachbesserung jedenfalls Vorrang vor Minderung oder Wandlung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gelten die Bestimmungen in 9 (Haftung).

- 8.4** Die Beweislastumkehr, also die Verpflichtung des Auftragnehmer (Unternehmensberater) zum Beweis seiner Unschuld am Mangel, ist ausgeschlossen.

9 HAFTUNG

- 9.1** Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) und seine Mitarbeiter handeln bei der Durchführung der Beratung nach den allgemein anerkannten Prinzipien der Berufsausübung. Er haftet für Schäden nur im Falle, dass ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, und zwar im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt auch für Verletzung von Verpflichtungen durch bei gezogene Kollegen.
- 9.2** Der Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem der oder die Anspruchsberechtigten vom Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens jedoch drei Jahre nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.
- 9.3** Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines datenverarbeitenden Unternehmens, eines Wirtschaftstreuhänders oder eines Rechtsanwaltes durchgeführt und der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so gelten nach dem Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Haftungsansprüche gegen den Dritten als auf den Auftraggeber abgetreten.

10 VERPFLICHTUNG ZUR VERSCHWIEGENHEIT

- 10.1** Der Auftragnehmer (Unternehmensberater), seine Mitarbeiter und die hinzugezogenen Kollegen verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht bezieht sich sowohl auf den Auftraggeber als auch auf dessen Geschäftsverbindungen.
- 10.2** Nur der Auftraggeber selbst, nicht aber dessen Erfüllungsgehilfen, kann den Auftragnehmer (Unternehmensberater) schriftlich von dieser Schweigepflicht entbinden.
- 10.3** Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
- 10.4** Die Schweigepflicht des Beraters, seiner Mitarbeiter und der bei gezogenen Kollegen gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Auftrages. Ausgenommen

sind Fälle, in denen eine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht.

10.5 Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmungen des Beratungsauftrages zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) gewährleistet gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Auftragnehmer (Unternehmensberater) überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen, Programme etc.) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber zurückgegeben.

11 HONORARANSPRUCH

11.1 Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) hat als Gegenleistung zur Erbringung seiner Beratungsleistungen Anspruch auf Bezahlung eines angemessenen Honorars gemäß der Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer (Unternehmensberater) durch den Auftraggeber.

Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Akonti zu verlangen. Das Honorar ist jeweils mit Rechnungslegung durch den Auftragnehmer ohne Abzug fällig.

11.2 Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) wird jeweils eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen ausstellen.

11.3 Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. sind gegen Rechnungslegung des Auftragnehmers (Unternehmensberaters) vom Auftraggeber zusätzlich zu ersetzen.

11.4 Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Werkes aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den Auftragnehmer (Unternehmensberater), so behält der Auftragnehmer (Unternehmensberater) den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für das gesamte vereinbarte Werk zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten. Die ersparten Aufwendungen sind mit 30 Prozent des Honorars für jene Leistungen, die der Auftragnehmer bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart.

11.5 Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist der Auftragnehmer (Unternehmensberater) von seiner Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung

resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.

- 11.6** Unterbleibt die Ausführung des Auftrages durch Umstände, die auf seiten des Auftragnehmer (Unternehmensberater) einen wichtigen Grund darstellen, so hat er nur Anspruch auf den seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil des Honorars. Dies gilt insbesondere dann, wenn trotz Kündigung für den Auftraggeber seine bisherigen Leistungen verwertbar sind.
- 11.7** Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) kann die Fertigstellung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Honoraransprüche abhängig machen. Die Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmer (Unternehmensberater) berechtigt, außer bei offenkundigen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm zustehenden Vergütungen.

12 HONORARHÖHE

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, richtet sich die Höhe des Honorars nach den zur Zeit der Erstellung der Honorarnote geltenden Richtlinien für Unternehmensberater des J&B Beratungskontors.

13 RECHNUNGSLEGUNG

- 13.1** Ab einem Auftragswert von 3.000,- Euro werden bei Auftragsvergabe vorab 30% der im Kostenvoranschlag festgelegten Summe in Rechnung gestellt, um die anlaufenden Arbeiten des Auftragnehmers (Unternehmensberater) abzudecken. Die restlichen Honorare sowie die anfallenden Spesen und Büronebenkosten werden entsprechend den vereinbarten Projektphasen spätestens nach Abschluss des letzten Projektphase in Rechnung gestellt.
- 13.2** Bei Abschluss des Projektes erstellt der Auftragnehmer (Unternehmensberater) eine Abschlussrechnung entsprechend den angefallenen Aufwendungen und den bereits geleisteten Zahlungen des Auftraggebers.
- 13.3** Alle Rechnungen sind innerhalb von 8 Tagen ohne Abzug zahlbar wenn nichts anderes vereinbart wurde.

14 DAUER DES VERTRAGES

- 14.1** Dieser Vertrag endet grundsätzlich mit dem Abschluss des Projekts.
- 14.2** Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, - wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt oder - wenn über einen Vertragspartner ein Insolvenzverfahren eröffnet oder der Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.

15 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

15.1 Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.

15.2 Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

16 ANZUWENDENDEN RECHT, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND

16.1 Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich daraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

16.2 Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmer (Unternehmensberater).

16.3 Für Streitigkeiten ist das Gericht am Unternehmensort des Auftragnehmer (Unternehmensberater) zuständig.